

Trägerverein „Europäische Freiwilligenuniversität“

Statuten

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Europäische Freiwilligen Universität“ (EFU) besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis über Freiwilligkeit und freiwilliges Engagement, insbesondere durch die Initiierung der „Europäischen Freiwilligenuniversität in Weiterführung der Traditionslinie, welche die Association pour le Volontariat à l'actegratuit en Europe (AVE) 1993 als „Wanderuniversität“ begründet hatte. Der Verein strebt die Ausweitung auf andere Sprachregionen in Europa an.

Die Europäische Freiwilligenuniversität greift die Idee der mittelalterlichen Wanderuniversitäten auf und bietet in unregelmäßigen Abständen Freiwilligen / Ehrenamtlichen und Beruflichen in der Freiwilligenarbeit eine universitäre Vertiefung von Themen zu Fragen des Bürgerengagements und der Zivilgesellschaft; dies erfolgt in interdisziplinären Vorlesungen und Seminaren.

Dazu

- überträgt der Verein die Trägerschaft zur Durchführung einer EFU an lokale Organisatoren,
- unterstützt lokale Organisatoren bei der Durchführung einer EFU,
- führt der Verein ein Archiv über die vergangenen Durchführungen der EFU.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen Erwerbszweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

Art. 4

Die Vereinsversammlung entscheidet über einen jährlichen Mitgliederbeitrag .

III. Finanzen

Art. 5

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen, allfälligen Vermächtnissen, Überschüssen der Betriebsrechnung und sonstigen Erträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

a) Vereinsversammlung

Art. 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise in jenem Jahr, in dem eine Durchführung der Europäischen Freiwilligenuniversität stattfindet, zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

Art. 8

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die folgenden:

- Beratung in grundlegenden Fragen, besonders zum Konzept der Freiwilligenuniversität
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Wahl von Vorstand und Revisoren
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Insbesondere bestimmt er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Kassier oder eine Kassiererin. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand kann zudem eine Geschäftsstelle, die die operativen Tätigkeiten erfüllt, bestimmen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Der Vorstand kann Verfahrensregeln in einem Reglement festlegen.

Art. 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Zur Beschlussfassung genügt ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Vereinsversammlung im jeweiligen Jahr der Geschäftstätigkeit eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. In Jahren, in welchen die Vereinsversammlung nicht zusammentritt oder der Verein nicht aktiv tätig ist, wird weder eine Jahresrechnung noch ein Jahresbericht vorgelegt..

Der Vorstand nimmt Bewerbungen für die Durchführung einer EFU entgegen und entscheidet über die Vergabe an die lokalen Organisatoren.

Art. 11

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Weiter kann der Vorstand einen Delegierten oder eine Delegierte ernennen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 12

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17.10.2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.